

Depotbedingungen

Ausgabe 2019

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungsangebot

¹ Die Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) übernimmt zur Verwahrung und Verwaltung vor allem Finanzinstrumente, Wertschriften, Bucheffekten, Wertpapiere sowie Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere und Wertrechte entgegen.

² Die Verwahrung erfolgt je nach Beschaffenheit der Depotwerte und Weisung des Kunden in Kontoform (Effektenkonto), im offenen oder im verschlossenen Depot.

³ Das **offene Depot** dient der Verwahrung gewöhnlicher Depotwerte (Finanzinstrumente, Wertschriften etc.), bei welchen die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen ausübt. Das **verschlossene Depot** dient der sicheren Verwahrung anderer Wertgegenstände, Sachen und Dokumente, die keinerlei Verwaltungshandlungen benötigen.

2. Konditionen

¹ Die von der Bank angebotenen Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Bank legt die Konditionen (Gebühren, Kommissionen, Spesen etc.) fest. Diese werden im Internet publiziert und gegebenenfalls auf Preislisten aufgeführt. Der Kunde anerkennt die jeweils geltenden und im Internet publizierten Konditionen als rechtsverbindlich.

² Für die Übertragung oder den Versand von Depotwerten sowie für besondere Verwaltungshandlungen (z.B. im Zusammenhang mit Ver- und Entsigelungen sowie Insolvenzverfahren) können besondere Gebühren erhoben werden.

³ Besondere Aufwendungen und Fremdkosten werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

3. Sorgfaltspflichten der Bank

¹ Die Bank verwahrt und verwaltet Depotwerte mit banküblicher Sorgfalt. Zur Rückgabe der identischen Gegenstände ist die Bank nur dann verpflichtet, wenn diese zur Verwahrung im verschlossenen Depot übergeben wurden.

² Die Bank haftet bei schuldhaftem Verhalten für Verlust oder Zerstörung von Depotwerten. Eine weitergehende Haftung übernimmt sie nicht. Sie haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen oder für Schäden, die daraus resultieren, dass ein Gegenstand zur Verwahrung in einem Bankgebäude bzw. in einer Tresoranlage ungeeignet ist.

4. Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann die eingelieferten Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Kunde einen allfällig entstehenden Schaden.

5. Erbringung von Dienstleistungen im Anlagebereich

Die Bank unterscheidet grundsätzlich folgende drei Hauptangebote im Anlagebereich. Dabei empfiehlt sie dem Kunden, vor einer allfälligen Investition in Finanzinstrumente eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung, d.h. eine persönliche Bedürfnis- bzw. Risikoanalyse durchzuführen und die für ihn passende Art der Dienstleistung und das für ihn geeignete Anlageziel (Anlagestrategie) zu ermitteln:

- Beim Angebot **Vermögensverwaltung** trägt die Bank die Verantwortung für die Anlage der Vermögenswerte innerhalb des vom Kunden gewählten Anlageziels (Anlagestrategie).
- Beim Angebot **Anlageberatung** berät die Bank den Kunden basierend auf dessen geäußerten Bedürfnissen und einer Risikoanalyse der Bank und unterbreitet dem Kunden passende Anlagevorschläge. Die Anlageentscheide trifft der Kunde in eigener Verantwortung.
- Beim Angebot **"execution only"** verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Angemessenheitsprüfung durch die Bank, weshalb sie grundsätzlich weder die persönlichen Bedürfnisse des Kunden überprüft noch eine Risikoanalyse durchführt. Die Bank prüft auch nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, welche dieser in voller Eigenverantwortung trifft, mit seinem Anlageziel bzw. seiner Anlagestrategie übereinstimmen. Dies gilt auch, wenn der Kunde für andere Teilvermögen die Angebote Vermögensverwaltung oder Anlageberatung in Anspruch nimmt.

6. Kundensegmentierung

¹ Die Bank kann Kunden, für die sie Dienstleistungen im Anlagebereich erbringt, in unterschiedliche Segmente wie Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden einordnen.

² Die Bank kann für gewisse Geschäfte, Depotwerte und Kundengruppen aus regulatorischen Gründen und/oder Risikobewertungen ihr Leistungsangebot ganz oder teilweise einschränken und Aufträge ablehnen.

7. Mitteilungen und Meldepflichten

¹ Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Anlagebereich ist die Bank darauf angewiesen, jederzeit über aktuelle Kundendaten zu verfügen. **Der Kunde meldet deshalb unaufgefordert und unverzüglich alle wesentlichen Änderungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse (Beispiele: Heirat, Familienzuwachs, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Pensionierung etc.).** Für verspätete oder unterlassene Meldungen trägt der Kunde die hieraus allfällig resultierenden Nachteile.

² Die Bank informiert den Kunden ihrerseits über wesentliche Änderungen hinsichtlich ihrer angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

³ Die Bank erinnert den Kunden an die für die Bank geltenden Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Wertschriften-, Devisen-, Edelmetall- und Derivatgeschäften und an die dem Kunden obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Meldepflichten. Sie weist darauf hin, dass sie berechtigt ist, Verwaltungshandlungen für Depotwerte und andere mit Depotwerten zusammenhängende Geschäfte, die zu einer Melde- oder Anzeigepflicht der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz, teilweise oder nicht auszuführen. Die Bank kann weiter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder internationalen Abkommen Steuern einbehalten und diese entsprechend abführen sowie gesetzlich erforderliche Informationen weiterleiten bzw. austauschen.

B. Bestimmungen für offene Depots

8. Verwahrung

¹ Die Bank verwahrt Depotwerte entsprechend ihrer Beschaffenheit in ihren Tresoranlagen oder auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland. Depotwerte können bei einer Drittverwahrungsstelle sammelverwahrt werden.

² Werden Depotwerte im Ausland verwahrt, so unterliegen sie dem ausländischen Recht. Dieses kann vom schweizerischen Recht stark abweichen, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. So können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe von Daten an Behörden und Dritte verlangen.

9. Verwaltung

¹ Die Bank besorgt **ohne besonderen Auftrag** die üblichen Verwaltungshandlungen wie insbesondere den Einzug fälliger Erträge, die Rückzahlungen, die Ausübung von Bezugsrechten oder deren Verkauf. Im Rahmen üblicher Verwaltungshandlungen ist die Bank berechtigt, das Konto des Kunden zu belasten, etwa im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten.

² Die Bank besorgt **auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag** des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie insbesondere die Eintragung auf den Namen des Kunden in den massgeblichen Registern (z.B. Aktienbuch) oder die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten.

³ Gehen Weisungen des Kunden zu notwendigen Verwaltungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen Handlungen vorzunehmen.

⁴ Die Bank ergreift keine betriebsrechtlichen oder prozessualen Massnahmen und übernimmt insbesondere keine Vertretungsaufgaben im Zusammenhang mit Insolvenz- oder Gerichtsverfahren betreffend den bei ihr verwahrten Depotwerten. Sie beschränkt sich in solchen Fällen auf die Weiterleitung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.

10. Gutschriften und Belastungen

¹ Gutschriften und Belastungen erfolgen auf einem dem Depot zugeordneten Konto.

² Bei Fehlen von spezifischen Weisungen bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen über die Zuordnung.

11. Verfügungsrecht

¹ Der Kunde kann, unter Vorbehalt von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen wie namentlich Sicherungsrechten und Kündigungsfristen, in üblicher Weise über die von ihm bei der Bank deponierten Vermögenswerte verfügen.

² Die Bank kann vom Kunden eine Empfangsbestätigung bzw. einen schriftlichen Auftrag verlangen.

³ Eine physische Auslieferung ist nur möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist.

⁴ Der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

⁵ Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Deponenten geführt, ohne dass eine Kollektivverwaltung vereinbart worden ist, können diese einzeln über die Depotwerte verfügen.

C. Bestimmungen für verschlossene Depots

12. Übergabe

¹ Wertgegenstände, die der Bank zur Verwahrung im verschlossenen Depot übergeben werden, sind grundsätzlich versiegelt, plombiert oder auf andere Weise gesichert verschlossen zu übergeben.

² Das Öffnen ohne sichtbare Beschädigung von Siegel, Plomben oder Verschluss darf nicht möglich sein.

13. Inhalt

¹ Verschlossene Depots dürfen keine feuer- oder sonst gefährlichen oder zerbrechlichen Gegenstände enthalten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für den Schaden.

² Die Bank ist berechtigt, jederzeit Aufschluss über die Natur der verwahrten Gegenstände zu erlangen und den Inhalt zu kontrollieren.

14. Rückgabe

¹ Nimmt der Kunde die Gegenstände zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plomben oder Verschluss sofort zu melden.

² Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

15. Haftung und Versicherung

Die Bank haftet für den unmittelbaren Schaden, sofern sie nicht die bankübliche Sorgfalt angewendet hat. Eine allfällige Wertsachversicherung ist Sache des Kunden.

D. Schlussbestimmungen

16. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen. Vertragliche Vereinbarungen gehen dem Reglement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

17. Änderung des Reglementes

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor.

² Eine Änderung dieser Bedingungen wird dem Kunden auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die Bekanntgabe kann auch durch Publikation im Internet (www.shkb.ch/geschäftsbedingungen) erfolgen.

³ Mit der Bekanntgabe der Änderung ist der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung schriftlich zu kündigen. Ausgenommen davon sind vereinbarte Kündigungsfristen, Laufzeiten, Rückzugsbedingungen und diesbezügliche Entschädigungsvereinbarungen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Gerichtsstände.

19. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen das Depotreglement vom 31. Dezember 2009.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. Dezember 2018